II.

Am 14.11.2020 fand in der Ortslage Remagen der von der Kreisverwaltung Ahrweiler unter Auflagen genehmigte Demonstrationszug „Gedenkmarsch für die Toten in den alliierten Rheinwiesenlagern" des rechten Spektrums statt. Gegen diesen Gedenkmarsch gab es ebenfalls genehmigte Gegenveranstaltungen, teilweise aus dem linken Spektrum.

Zum Zwecke der Teilnahme an den Gegenveranstaltungen des linken Spektrums und in der Absicht, dem Demonstrationszug der rechten Szene nicht nur mit friedlichen Mitteln entgegenzutreten, begab sich die Angeklagte zur Versammlungsstrecke und schloss sich dort einer Gruppe von Gegendemonstranten an. Die Angeklagte trug hierbei eine schwarze Jacke, eine schwarze Mütze und einen schwarzen Schal, den sie bis über ihre Nase nach oben ziehen und so ihr Gesicht bis auf die Augenpartie verbergen konnte.

In Umsetzung ihres gemeinsamen Plans, den Gedenkmarsch der rechten Szene zu vereiteln, gelangte die Gruppe um die Angeklagte schließlich auf die genehmigte Zugstrecke des Gedenkmarsches, konnte von der Polizei jedoch ohne nennenswerte Gegenwehr zur Seite gedrängt und am Rand der Zugstrecke eingekesselt werden, bevor der Gedenkmarsch die blockierte Stelle erreichte. Spätestens zu diesen Zeitpunkt war der Angeklagten bewusst, dass es aus der Gruppe heraus möglicherweise zu weiteren gewaltsamen Aktionen gegen den Gedenkmarsch oder die die-

sen schützenden Polizeikräfte kommen könnte. Als sich der Gedenkmarsch der eingekesselten Gruppe, der 89 Personen angehörten, näherte, skandierte die Angeklagte mit über die Nase hochgezogenem Schal „Gebt den Nazis die Straße zurück, Stein für Stein, Stück für Stück“, um hierdurch ihre Solidarität mit den weiteren Gegendemonstranten der eingekesselten Gruppe sowie ihre Bereitschaft zu gewaltsamer Gegenwehr zum Ausdruck zu bringen. Als sich der Demonstrationszug auf Höhe der eingekesselten Gruppe befand, versuchten Teile der eingekesselten Gruppe die polizeiliche Einkesselung zu durchbrechen, um auf die Strecke zu gelangen und den Gedenkmarsch wie geplant notfalls mit Gewalt zu stören oder dessen Fortsetzung zu verhindern. Zu diesem Zweck schoben und drückten Personen aus der eingekesselten Gruppe schlagartig nach vorn in Richtung Straße gegen die - teils zweifache - Polizeikette. Die Angeklagte, die sich im mittleren Bereich der eingekesselten Gruppe befand, wurde durch die schlagartige Bewegung der Gruppe mitgezogen, ohne selbst einen aktiven Beitrag zur geplanten Durchbrechung der Polizeikette zu leisten. Die Polizeikette hielt dem Druck der eingekesselten Gegendemonstranten stand, diese konnten von den Polizeikräften unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt zurückgedrängt werden.

IV.

Durch ihr unter II. festgestelltes Verhalten hat sich die Angeklagte des Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB schuldig gemacht. Die Angeklagte hat sich an der Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit als Angehörige einer Menschenmenge, aus der diese Bedrohungen herrühren, beteiligt, indem sie den unter II. zitierten Sprechgesang anstimmte. Die Angeklagte war demnach nicht lediglich passive Angehörige der Gruppe, sondern partizipierte aktiv an dieser und an den von der Gruppe verfolgten Zielen. Darüber hinaus war die Angeklagte insofern an der Gewaltausübung gegenüber den eingesetzten Polizeikräften in Form einer psychischen Bestärkung der gewalttätigen Mitdemonstranten beteiligt, als sie sich der Gruppe, aus der heraus die Gewalttätigkeiten erfolgten, anschloss und ihre Solidarität mit dieser und deren generellen Zielen und Vorgehensweisen zum Ausdruck brachte. Dies tat die Angeklagte durch die von ihr getragene Kleidung, welche der Kleidung der übrigen Gruppenangehörigen nach Art und Farbe ähnlich war und als äußerlich erkennbares verbindendes Element diente, und das Anstimmen des Sprechgesangs auch in einer nach außen gerichteten Weise mit dem Ziel, die übrigen Mitglieder der Gruppe in ihrem Handeln psychisch zu bestärken. Dabei wusste die Angeklagte, dass in der Gruppe eine latente Gewaltbereitschaft vorhanden war, so dass auch gewaltsame Vorgehensweisen durch die Gruppe von ihrem Wissen und Willen umfasst waren, da sie künftige Gewalttätigkeiten in Sinne eines bedingten Vorsatzes jedenfalls ernsthaft für möglich hielt und billigend in Kauf nahm. Dies manifestierte sich äußerlich insbesondere auch dadurch, dass die Angeklagte ihr Gesicht mit Hilfe des von ihr getragenen Schals, den sie bis über die Nase zog, weitestgehend verbarg, um so die Feststellung ihrer Identität zu erschweren, was wiederum nur dann nachvollziehbar ist, wenn Auseinandersetzungen mit der Polizei bzw. Störungen der Versammlung in strafbarer Weise seitens der Angeklagten ernsthaft für möglich gehalten wurden. Dass die Angeklagte zum Zeitpunkt des gewaltsamen Versuchs, die Polizeikette zu durchbrechen, passiv blieb, steht einer Strafbarkeit gemäß § 125 StGB nicht entgegen (vgl. BGH, Urteil vom 24.5.2017 – 2 StR 414/16, zitiert in NStZ 2017, 696 m. w. N.).

Soweit der Angeklagten darüber hinaus ein tateinheitlich begangener Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB sowie die strafbare Störung einer Versammlung gemäß § 21 VersG zur Last gelegt worden ist, hat sich dies nach dem Ergebnis der durchgeführten Hauptverhandlung nicht bestätigt.

Einen aktiven Widerstand im Sinne des § 113 StGB hat die Angeklagte selbst nicht geleistet. Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagte aktiv an der versuchten Durchbrechung der Polizeikette mitgewirkt hat und nicht lediglich von der Gruppenbewegung mitgezogen wurde, hat die Hauptver-

handlung nicht hervorgebracht. Der von der Angeklagten geleisteten psychischen Beihilfe durch Bestärkung der Gruppe in ihrem allgemeinen Handeln fehlt der hinreichend konkrete Bezug zu der konkreten Widerstandshandlung, um hieran eine strafbare Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 StGB zu knüpfen, zumal die Angeklagte im Übrigen zwischen Versuchsbeginn und Beendigung des Widerstandes passiv blieb.

Entsprechendes gilt für eine Strafbarkeit gemäß § 21 VersG. Das versuchte Durchbrechen der Polizeikette scheidet aus den vorgenannten Gründen als Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit aus. Das kurzzeitige Blockieren der Zugstrecke verursachte keine grobe Störung der Versammlung, da eine Unterbrechung, eine Aufhebung oder eine Auflösung der Versammlung hierdurch nicht drohte, zumal sich die Demonstranten von den Polizeikräften ohne nennenswerte Gegenwehr von der Zugstrecke drängen ließen, weit bevor der Gedenkmarsch die maßgebliche Stelle erreichte. Das spätere Skandieren der Angeklagten aus der eingekesselten Gruppe heraus führte ebenfalls nicht zu einer groben Störung der Versammlung.

V.

Die Angeklagte war zur Tatzeit 17 Jahre alt und somit Jugendliche im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, § 1 Abs. 2 JGG. An der strafrechtlichen Verantwortungsreife der Angeklagten hegte das Gericht keine Zweifel, § 3 JGG.

Bei der Auswahl der dem Gericht nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes zur Einwirkung auf die Angeklagte zur Verfügung stehenden Sanktionen war zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie zuvor strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war.

Auch unter Berücksichtigung des vorstehenden, für die Angeklagte sprechenden Gesichtspunktes hielt das Gericht die Anordnung bloßer Erziehungsmaßregeln nicht für ausreichend, um tat- und schuldangemessen sowie mit dem gebotenen erzieherischen Nachdruck auf die Angeklagte einzuwirken. Vielmehr bedurfte es aus Sicht des Gerichts der Anordnung von Zuchtmitteln. Das Gericht erachtete es insoweit unter Berücksichtigung von Tat und Täterpersönlichkeit zur Einwirkung auf die Angeklagte für erforderlich, aber auch ausreichend, diese zu verwarnen und ihr die Ableistung von 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit aufzuerlegen.

Die Verwarnung soll der Angeklagten den Straftatcharakter ihres Verhaltens nochmals vor Augen führen und ihr ins Bewusstsein rufen, dass bei weiterer künftiger Straftatbegehung zunehmend gravierendere Strafen drohen.

Die Auferlegung der Sozialstunden verfolgt den Zweck, der Angeklagten - die momentan weder

eine Schule besucht noch eine Ausbildung macht bzw. einer geregelten Tätigkeit nachgeht - eine gewisse Tagesstruktur zu verschaffen, da sie nunmehr eine Aufgabe zu erfüllen hat und sich und ihren Alltag entsprechend organisieren muss. Zugleich soll der Angeklagten auch durch die Pflicht zur Ableistung der Sozialstunden das Unrecht ihres Handelns nochmals vor Augen geführt werden. Das Gericht verbindet schließlich mit der Arbeitsauflage die Hoffnung, dass die Angeklagte erkennt, dass man in Einklang mit den Gesetzen Gutes bewirken und sich für seine Ideale und die Belange der Allgemeinheit und des Gemeinwesens auch aus dem Gemeinwesen heraus im Rahmen des Erlaubten einsetzen kann. Die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der zu leistenden Arbeit soll insofern auch verhindern, dass die Angeklagte auch künftig in einer das Gemeinwesen schädigenden Weise aktiv wird, statt als Angehörige des Gemeinwesens für von ihr vertretene, anerkennenswürdige Werte und Ziele einzutreten und für diese im Rahmen des rechtsstaatlich Erlaubten zu kämpfen.

VI.

Von der Auferlegung der Verfahrenskosten entsprechend § 465 Abs. 1 StPO wurde gemäß § 74 JGG abgesehen. Die Angeklagte verfügt über kein eigenes Einkommen. Daher war von einer Auferlegung, wenngleich dies aus Gründen der Einwirkung nicht abträglich gewesen wäre, abzusehen, so dass die Angeklagte nur ihre notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat.